

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 28. November 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 15. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 16 Bestandteile der Bachelorprüfung“ „§ 16a „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ neu eingefügt
2. In der gesamten Prüfungsordnung wird der Begriff „Student“ durch den Begriff „Studierender“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „an der Universität Regensburg“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Worte „Verfahren der Eignungsfeststellung“ durch „Rahmen eines Eignungsverfahrens“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird „Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG)“ durch „Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
6. Nach § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt:

„§ 16a Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters der Nachweis folgender Modulteilprüfungen zu führen:

1. Vorlesung Allgemeine Biologie (Modul Biologie I)
2. Vorlesung Allgemeine Chemie (Modul Naturwissenschaften II)

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal zum darauf folgenden Termin wiederholt werden. ³Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Soll eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer bewertet werden. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.“

b) Die bisherigen Abs. 5 bis 10 werden zu Abs. 6 bis 11.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 3 und in Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird folgende Nr. 4 neu eingefügt:

4. bei nicht bestandener Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 16a) der Nachweis über ein fristgemäß erfolgtes Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung (§ 16a Abs. 2 Satz 3)

9. In § 20 Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 32 Abs. 1 Satz 1 wird „BayHSchLG“ durch „BayHSchPG“ ersetzt.

10. In § 24 Abs. 2 Satz 3 wird „Art. 86a Abs. 6“ durch „Art. 66 Abs. 4“ ersetzt.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Soll eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so muss sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer bewertet werden. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.“

b) Die bisherigen Abs. 5 bis 10 werden zu Abs. 6 bis 11.

12. In § 28 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.

13. In § 35 Abs. 1 Satz 5 wird „Art. 86a Abs. 6“ durch „Art. 66 Abs. 4“ ersetzt.

14. In der Anlage wird das Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Eignungsverfahren“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. November 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 28. November 2007.

Regensburg, den 28. November 2007
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 28.11.2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28.11.2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.11.2007.